Sehr geehrte Frau Mag. Fluch,

vielen Dank für die Zusendung des Begutachtungsentwurfs zu den Durchführungsbestimmungen zum stmk. Schulassistenzgesetz 2023.

Anbei erlauben wir uns zu einzelnen Punkten Stellung zu beziehen:

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass unsere Anmerkungen sowohl für die Gemeinden (als ev. Dienstgeber) wie auch für Trägerorganisationen relevant sind.

§ 4 maximaler Kostensatz

- 1. Der Kostensatz von € 30,78 wird im Begutachtungsentwurf als maximaler Stundensatz beschrieben. Wir bitten darum, dass bei Veröffentlichung der DVO der letztgültige Stundensatz (30,78/Stunde auf 2024 valorisiert) veröffentlicht wird. Wir möchten hier festhalten, dass dieser Stundensatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im SWÖ KV nicht unterschritten werden kann, daher finden wir die Formulierung maximaler Stundensatz als nicht korrekt, sondern es sollte ein fixer Stundensatz definiert sein. Dieser Stundensatz inkludiert für uns nicht nur die tatsächlichen Personalkosten und die beschriebenen Anfahrtskosten und Vor/Nachbereitungszeit, sondern auch die Infrastruktur des Trägers, fachliche Begleitung der MA*innen, Inter- und Supervision, Fortbildungen, Personalaquise (On/Offboarding, etc.), Verwaltung (Personalverrechnung, Buchhaltung), etc. Hier bitten wir um Präzisierung!
- 2. Wertsicherung durch VPI: Wir bitten um Wertsicherung in Höhe der jährlichen Kollektivabschlüsse. Die überwiegenden Kosten in diesem Dienst sind Personalkosten und werden über den SWÖ geregelt. Wenn für einige Jahre der SWÖ über dem VPI liegt, ist es als Dienstgeber nicht möglich dieses Delta zu tragen. Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass es im Rahmen der Übergangsbestimmungen aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen unterschiedliche Stundensätze für die gleiche Leistung geben könnte (Bescheid alt = nach den Kriterien der FA11 und Valorisierung im neuen System über VPI) siehe Erläuterungen zu §2 Zuteilung der Assistenzstunden.
- 3. Höhere Kosten in begründeten Ausnahmefällen: Dass der Höchstsatz von € 30,78 plus laufender Valorisierung als ausreichend für sämtliche Bedarfe und Assistenzleistungen (auch medizinisch-pflegende und pflegerisch-helfende Bedarfe) gesehen wird, deckt sich nicht mit den Bestimmungen des KV des Sozialwirtschaft für MA*innen nach dem Gesundheits-und Krankenpflegegesetz und dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz, die hier eine höhere Einstufung als SWÖ 4 vorschreiben. Aus unsere Sicht wäre es unbedingt notwendig, dass für die Bedarfe medizinische-pflegend sowie pflegerisch-helfend ein klar festgelegter Stundensatz definiert wird. Dieser Stundensatz muss die jeweilige Vorgabe der Einstufung nach SWÖ KV berücksichtigen (zB. Dipl. Pflegepersonal ist nach SWÖ 7, Pflegefachassistenz in SWÖ 6 einzustufen).

Ebenfalls bitten wir um Präzisierung anhand welcher Kriterien diese höheren Kosten beantragt werden können. Durch welche Abläufe ist es sichergestellt, dass das Kind mit der notwendigen fachlichen Unterstützung starten kann? (aktuell erfolgt die Abklärung zuerst über §35a, damit etwaige Pflegebedarfe berücksichtigt werden können, erst dann ist eine Antragstellung auf §7 möglich).

§ 5 Umfang des Kostenersatzes bei mehrtägigen Schulveranstaltungen

Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen sieht der SWÖ Pauschalen für begleitende Assistent*innen vor (2024 in der Höhe von 81,84 brutto/Tag), die weder durch den Stundensatz abgedeckt sind, noch hier als verrechenbare Leistung aufscheinen. Da alle Kinder das Recht auf Teilhabe an mehrtägigen Schulveranstaltungen haben sollten, ist eine kollektivvertragliche Bezahlung der begleitenden Assistent*innen und damit eine Übernahme der Tagespauschale durch das Land unumgänglich.

§2 Zuteilung der Assistenzstunden

Zum Absatz: "An allgemeinbildenden Pflichtschulen sind schon bisher die Gemeinden.....für die Beistellung von Betreuungspersonal für pflegerisch-helfende Bedarf zuständig. Betreffend dieser Standorte kann bereits vorhandenes Personal in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden." merken wir an, dass hier offenbar von einer gemeinsamen Betrachtung der personellen Ressourcen zumindest zweier verschiedener Systeme ausgegangen wird. Auf der einen Seite bestehende Bescheide, die bis zum Bescheidende nach den Kriterien der Abteilung 11 (Soziales) betreut und verrechnet werden und Bescheide, die ab Herbst 2024 nach den Kriterien der Abteilung 6 (Bildung) umgesetzt und verrechnet werden. Wir vermissen in der Verordnung eine Konkretisierung dieser Umsetzung bei bestehendem Personal und weisen auf die Gefahr hin, dass es aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen für dieselbe Tätigkeit zur Benachteiligung von Assistent*innen kommt.

Bei Rückfragen bitte gerne melden bzw. stehen wir natürlich gerne dem politischen Büro oder der Abteilung für einen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Rita Resch Geschäftsführung sozKom GmbH & Co KG Krottendorf 161 | 8564 Krottendorf-Gaisfeld www.sozkom.at Thomas Schleich Geschäftsführung Pronegg & Schleich Soziale Dienste Kleegasse 3, 8020 Graz www.soziale-dienste.at